

Sven Forkert

Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene

Vision der Veranstalter:

- verbindliche Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen schaffen, um die Präventionsarbeit künftig noch nachhaltiger und mit Blick auf ein friedliches Zusammenleben effektiver zu gestalten
- Kooperation und Vernetzung in den Kommunen, den Ländern und auf Bundesebene – insbesondere mit Blick auf Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik gestalten
- ein tragfähiges Fundament nachhaltiger Gewaltprävention in der Bundesrepublik für die kommenden Jahre entwickeln –
- auf Basis evidenzbasierter und systematischer Kooperation sowie der Vernetzung der vielen unterschiedlichen Bereiche und Ebenen der Gewaltprävention.

Prävention, Kriminalprävention, Gewaltprävention, ... sprechen wir vom Gleichen? Ich behaupte einmal nein. Und dies ist eine der großen Schwierigkeiten – nennen wir es besser Herausforderungen –, die es anzunehmen und bestenfalls zu überwinden gilt. Es mangelt an Eindeutigkeit, Klarheit, umfassenden Definitionen und Standards. Es gibt eine große Vielfalt und auch Konkurrenz, doch zu wenig Verbindlichkeit und Gemeinsamkeit.

1. Kommunale Gremien

Prof. Dr. Dieter Hermann (Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg) geht in seinem Beitrag zur AG 17 ausführlich auf die Geschichte kommunaler Prävention in der Bundesrepublik Deutschland ein. 2007 stellte Christian Demuth fest, dass es 63 aktive Gremien der kommunalen (Kriminal-)Prävention in Sachsen gebe. Zehn Jahre später ist davon auszugehen, dass es kaum nennenswert mehr als die drei Gremi-

en in den kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz gibt. In Prof. Hermanns Beitrag findet sich noch die Schätzung aus dem Jahr 2007 von bundesweit rd. 1.000 solcher kommunaler Präventionsräte/-gremien. Zusammenfassend ist zumindest festzustellen, wenn es auch mit Niedersachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und dem Saarland Bundesländer mit höherer Dichte solcher Gremien gibt: Flächendeckend haben sich die kommunalen Präventionsräte nie etabliert und nach dem „Boom“ um die Jahrtausendwende hat ihre Zahl bzw. Verbreitung rapide abgenommen. Ist diese Gremienstruktur noch zeitgemäß; eine Renaissance anzustreben?

2. Landesgremien

Auf Landesebene gibt es zwar in nahezu allen Bundesländern Ansprechstellen bzw. Verortungen für (Kriminal-)Prävention. Das Modell eines Landespräventionsrates oder ähnlichen Gremiums existiert aktuell in 12 Bundesländern:

- Berlin: Landeskommision Berlin gegen Gewalt
- Brandenburg: Landespräventionsrat und Landespräventionsbeauftragter
- Bremen: Kooperationsstelle Kriminalprävention
- Hessen: Landespräventionsrat
- Niedersachsen: Landespräventionsrat
- Nordrhein-Westfalen: Landespräventionsrat NRW
- Mecklenburg-Vorpommern: Landesrat für Kriminalitätsverbeugung
- Rheinland-Pfalz: Landespräventionsrat
- Saarland: Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH)
- Sachsen: Landespräventionsrat
- Sachsen-Anhalt: Landespräventionsrat
- Schleswig-Holstein: Rat für Kriminalitätsverhütung

In Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen existieren andere Formen der landesweiten Verortung. Jedoch auch in vorgenannten 12 Bundesländern sind die Gremien bzw. Einrichtungen äußerst heterogen; ob nun strukturell-organisatorisch oder auch fachlich-thematisch betrachtet.

3. Bundesebene

Auf Bundesebene möchte ich zwei Stellen herausgreifen. Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK); im Jahr 2001 gegründet mit dem Ziel der „Förderung der Kriminalprävention in allen Aspekten, Nutzung der Präventionsmöglichkeiten in größtmöglichem Umfang, Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte durch:

- Vernetzung und Kooperation; Verknüpfung staatlicher wie nicht-staatlicher Instanzen und Verantwortungsträger, Kompetenzorientierung
- Bündelung; Förderung von Synergien und Professionen übergreifenden Ansätzen
- Wissenstransfer; Erhebung und Verbreitung von wissenschaftlichen und Best-Practice Erkenntnissen (national wie international)
- Öffentlichkeitsarbeit; Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit u. Förderung der Mitwirkungsbereitschaft aller gesellschaftlichen Kräfte“¹.

Neben dem DFK selbst muss das neue „Nationale Zentrum für Kriminalprävention (NZK)“ und die dafür geschaffene Arbeitsstelle „Nationales Zentrum für Kriminalprävention“ benannt werden.

Ausgehend vom Zukunftsdialo g der Bundeskanzlerin in der 17. Legislaturperiode entstand der Gedanke, ein „Nationales Zentrums für Kriminalprävention“ (NZK) einzurichten. Neben der Leitung sollen dort zwei bis drei wissenschaftliche Mitarbeiter wirken. Um Parallelstruk-

¹ <http://www.kriminalpraevention.de/wir-ueber-uns.html> ; eingesehen am 15. Februar 2016

turen zu vermeiden, wurde die Arbeitsstelle beim DFK in Bonn angebunden. Ebenfalls ist eine besondere Verzahnung mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden vorgesehen. Aufgabe des NZK soll vor allem sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in Forschungssynthesen und Metaanalysen zusammenzuführen und diese für Kriminalpolitik und Präventionspraxis aufzubereiten. Auch eigene Forschungsarbeit im Bereich der empirischen und systematischen Überprüfung von Präventionsmaßnahmen ist angedacht. Thematisch erfolgt vorerst eine Konzentration auf die Gebiete:

- islamistische Radikalisierung und Prävention
- Sexualstraftaten und Rückfallprävention
- Gewaltprävention.

4. Thesen

Um wirksame Gewalt(und Kriminal-)prävention besser bundesweit zu etablieren, wären vielfältige Maßnahmen nötig. Dies reicht von gesetzlicher Verankerung, bspw. in den Polizei- und Schulgesetzen der Länder, über die Standardisierung von Rahmenbedingungen bis hin zur Debatte über die von Prof. Hermann benannte ethische Rechtfertigung von (kommunaler) Kriminalprävention. Eine der wenigen Beispiele einer solchen gesetzlichen Verankerung ist im Polizeigesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu finden, wo es in § 1 Nr. 2 heißt: „Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 7 Absatz 1 Nummer 4) sollen staatliche und nicht-staatliche Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.“²

Es wäre nötig, die bundesweit einheitliche Verständigung auf Rahmenseetzungen, Prinzipien und Standards vorzunehmen. Beispielsweise wie

² Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)

es der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) seit mehreren Jahren mit den Beccaria-Prinzipien für das Präventionsprojektmanagement tut:

1. Problembeschreibung
2. Analyse der Entstehungsbedingungen des Problems
3. Festlegung der Präventionsziele, Projektziele und Zielgruppen
4. Festlegung der Maßnahmen für die Zielerreichung
5. Projektkonzeption und Projektdurchführung
6. Überprüfung von Umsetzung und Zielerreichung des Projekts (Evaluation)
7. Schlussfolgerungen und Dokumentation³.

Neben der Fortbildung im Beccaria-Qualifizierungsprogramm „Fachkraft Kriminalprävention“ wurde ab dem Wintersemester 2011/12 auch der Master-Studiengang “Präventive Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kriminologie und Kriminalprävention” an der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften etabliert.

Und auch das wunderbare Instrument „Grüne Liste Prävention“ als Datenbank mit klarer Klassifikation von Präventionsprogrammen sei erwähnt, welches sich aus meiner Sicht leider bis heute noch nicht zu einem bundesweit bekannten und umfassend in der Prävention genutzten Instrument etablieren konnte.

Im Freistaat Sachsen versuchen wir u. a. über die Vernetzung der Kommunalverwaltung mit den Schulbehörden und der Polizei unter Einbindung der relevanten Projektträger regionale Strukturen der frühkindlichen und schulischen Prävention zu etablieren. Verbunden mit der kommunalen Prävention erfolgt dies unter dem Titel „Prävention im Team“ (PiT) in Anlehnung an die Methode „Communities that care“ (CTC). Nach mehreren Modellphasen soll in den kommenden Jahren der flächendeckende Ausbau dieser Kooperationsbeziehungen im Freistaat erfolgen. Auch das niedersächsische Qualifizierungsprogramm „Beccaria – Fachkraft Kriminalprävention“ konnten wir durch die Un-

³ http://beccaria.de/nano.cms/de/Beccaria_Standards1/Page/1/; eingesehen am 15. Februar 2016

terstützung des LPR Niedersachsen im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2013 etablieren; in diesem Jahr wird der vierte Durchgang des Qualifizierungsprogramms starten.

Um der Vision der Veranstalter näher zu kommen, steuere ich folgende Thesen bei:

11 Thesen

1. Stärkere bundes- und landesgesetzliche Verankerung der Gewalt (und Kriminal-)prävention
2. insbesondere Verankerung in den Regelsystemen, vor allem auch Integration in Aus- und Fortbildung der Regelstrukturen
3. Weiterentwicklung hin zu entsprechenden Landesgremien für verbindliche Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen der Prävention, verpflichtend in allen 16 Bundesländern (Wissenschaft, Praxis, Verwaltung, Politik)
4. Schaffung eines entsprechenden Bundesgremiums
5. verbindliche Verzahnung der Bundes- und Landesgremien
6. Aus- und Fortbildung von Fachpersonal
7. Schaffung von verbindlichen Standards für Präventionsprogramme
8. Weiterentwicklung und Optimierung bestehender Programme
9. Schaffung von bundeseinheitlichen Standard-Plattformen/-Datenbanken und Informationssystemen
10. Schaffung von Service- und Hilfsstrukturen in den Ländern für die Kommunen
11. Neue Offensive Werbung für Gewalt(und Kriminal-)Prävention.